

Stabil dämmt besser

SCHUTZAUSRÜSTUNG Vier Jahre nach dem „Schaufelurteil“ des Amtsgerichts Weimar wird noch immer kontrovers diskutiert, mit welchen Mitteln ausgetretene Stoffe eingedämmt werden können.

In jeder Schulung der Gefahrgutbeauftragten, der Beauftragten Personen, aber auch der sonstigen Beteiligten, ist die Schutzausrüstung ein wichtiges Thema. Immer wieder sind die Teilnehmer unsicher, welche Ausrüstung der Fahrzeugbesatzung mitgegeben werden soll. Und in vielen Bußgeldbescheiden wird nicht nur der Fahrer und Beförderer in die Pflicht genommen, sondern auch die Verloader sind hier gemäß Abschnitt 7.5.1 ADR für die Ausrüstung verantwortlich (siehe den Ausschnitt aus einem Anhörungsbogen).

Die Kontrollstatistik des Bundesamts für Güterverkehr BAG zeigt, dass die Schutzausrüstung immer wieder zu Beanstandungen führt: Bei 25.965 im Jahr 2013 kontrollierten Gefahrgutfahrzeugen führt das BAG 1617 Fälle mangelhafter Ausrüstung an. Sie liegt damit nur knapp hinter dem Spitzenreiter Beförderungspapiere/Schriftliche Weisungen mit 1633 Verstößen. Und das, obwohl diese Beanstandungen eigentlich nicht notwendig wären, würden sich die Verantwortlichen an die Vorgaben halten.

Nur in Notfällen

Wie sieht nun die richtige Ausrüstung aus? Im Urteil des Amtsgerichts Weimar wird festgestellt, dass die Ausrüstungsteile dem allgemeinen und persönlichen Schutz dienen sollen und dass es sich hier nur um Notfallsituationen handeln kann.

Welche Maßnahmen in so einem Fall ergriffen werden sollen, findet man in den Schriftlichen Weisungen. Dort heißt es auf Seite eins im drittletzten Punkt:

„Bei einem Unfall oder Notfall, der sich während der Beförderung ereignen kann, müssen die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung folgende Maßnahmen ergreifen, sofern diese sicher und praktisch durchgeführt werden können: ... sofern dies gefahrlos möglich ist, Bordausrüstung verwenden, um das Eintreten von Stoffen in Gewässer oder in die Kanalisation zu verhindern und um ausgetretene Stoffe einzudämmen.“

Gemäß Abschnitt 8.1.5 ADR muss sich zu diesem Zweck bei der Beförderung fester und flüssiger Stoffe mit Gefahrzettelnummer 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9 auch eine Schaufel an Bord des Fahrzeugs befinden. Allerdings ist dort nicht festgelegt, welche Form sie haben muss und aus welchem Material sie bestehen soll.

Wie aber soll man mit einem Kunststoffkehrblech im Winter gegebenenfalls einen Schutzwall mit Erdreich ziehen? Und wenn es sich, wie im oben genannten Fall, um einen Stoff handelt, der über 100 Grad Celsius heiß ist, dann wird man mit diesem Kehrblech nicht in direktem Kontakt mit dem gefährlichen Gut kommen wollen. Eine Kehrschaufel erfüllt, auch nach Ansicht des Gerichtes, diese Anforderungen nicht.



Mit Schaufel oder Spaten in stabiler Ausführung lassen sich Maßnahmen zur Eindämmung von Stoffen schnell und sicher durchführen.

Schutz für Fahrer und Umwelt

Mit einer „vernünftigen“ Schaufel oder auch einem Spaten wären solche Notfallmaßnahmen aber sehr wohl durchführbar. Die mitzuführende Ausrüstung richtet sich also nach dem zu befördernden Stoff und der jeweiligen Situation. Diese persönliche Ausrüstung soll schließlich den Fahrer und die Umwelt schützen. Und natürlich gelten diese Anforderungen nicht nur für die Schaufel, sondern für die komplette Schutzausrüstung.

Uwe Hildach

Gefahrgutexperte, Fürstenfeldbruck

Als Verloader einer Beförderungseinheit mit gefährlichen Gütern (hier :

fürten Sie nicht die vorgeschriebene Sichtprüfung vor der Beladung durch. Andernfalls hätte auffallen müssen, dass beide mitgeführten 6-Kg-Löschgeräte ohne Plombe waren, der Filter für die Atemschutzmaske fehlte und die orangefarbene Tafel vorn mit Kabelbindern befestigt war .

Beispiel Anhörungsbogen: Auch der Verloader wird bei der Ausrüstung der Fahrzeuge in die Pflicht genommen.